



Protokollauszug vom

02.02.2022

Stadtkanzlei:

Kommunale Volksinitiativen «Initiative für ein gesundes Stadtklima» (Gute-Luft-Initiative) / «Initiative für eine zukunftsfähige Mobilität» (Zukunfts-Initiative; gemeinsam bekannt unter «Stadtklima-Initiativen»); Entscheid über Gültigkeit und Gegenvorschlag

IDG-Status: öffentlich

SR.21.693-3

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Volksinitiative «Initiative für ein gesundes Stadtklima» (Gute-Luft-Initiative) wird als gültig erklärt.
2. Die Volksinitiative «Initiative für eine zukunftsfähige Mobilität» (Zukunfts-Initiative) wird als gültig erklärt.
3. Zu beiden Initiativen werden Gegenvorschläge ausgearbeitet.
4. Das Departement Bau wird beauftragt, eine Weisung an das Stadtparlament im Sinne von Dispositivziffern 1 bis 3 auszuarbeiten und dem Stadtrat bis spätestens am 21. Dezember 2022 zu unterbreiten.
5. Die Medienmitteilung gemäss Beilage 3 wird genehmigt.
6. Mitteilung an: Departement Bau; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 31. August 2021 reichte das Initiativkomitee die kommunalen Volksinitiativen «Initiative für ein gesundes Stadtklima» (Gute-Luft-Initiative) und «Initiative für eine zukunftsfähige Mobilität» (Zukunfts-Initiative; gemeinsam bekannt unter «Stadtklima-Initiativen») in der Form von ausgearbeiteten Entwürfen ein. Der Stadtrat entschied mit Beschluss vom 17. November 2021, dass diese zustande gekommen seien. Gemäss § 130 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) hat der Stadtrat innert sechs Monaten seit Einreichung der Initiativen über ihre Gültigkeit zu entscheiden und ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.

In der Stadt Zürich wurden ebenfalls kommunale Volksinitiativen mit demselben Inhalt eingereicht. Die Initiativen sind auch dort zustande gekommen.

2. Gültigkeit der Volksinitiativen

2.1 Voraussetzungen und Beurteilung im Allgemeinen

In einer Parlamentsgemeinde wie Winterthur ist eine Volksinitiative gültig, wenn sie einen Gegenstand hat, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht (§ 147 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR]). Das Begehren muss zudem die Einheit der Materie wahren, darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und darf nicht offensichtlich undurchführbar sein (§ 148 Abs. 2 GPR in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zürich). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Volksinitiative für ungültig zu erklären.

2.2 Gegenstand der Volksinitiativen

Gegenstand beider Volksinitiativen sind ausgearbeitete Entwürfe von Erlassen. Es handelt sich dabei um den Erlass von wichtigen Rechtssätzen (Gemeindeerlasse), die stadtplanerische Massnahmen beinhalten. Zuständig dafür ist das Stadtparlament (Art. 17 f. der Gemeindeordnung [GO]), wobei die entsprechenden Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterliegen (Art. 14 GO).

2.3 Einheit der Materie

2.3.1 «Initiative für ein gesundes Stadtklima» (Gute-Luft-Initiative)

Inhaltlich will die Volksinitiative, dass wirksame Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Klimaerwärmung, insbesondere gegen Hitzetage und Tropenächte, getroffen werden. Dazu soll insbesondere die Anzahl Bäume erhöht, zusätzliche Grünflächen geschaffen sowie Strassenflächen in Grünflächen und Flächen für Bäume umgewandelt

werden. Die Umwandlung von Strassenflächen soll während zehn Jahren eine Fläche von jährlich mindestens 0,5 Prozent der gesamten Strassenfläche auf Stadtgebiet im Referenzjahr 2021 betreffen. Zudem sollen Flächen für den Fussverkehr, den Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr je mindestens in ihrem Bestand erhalten werden. Alle diese Bestimmungen des ausgearbeiteten Entwurfs betreffen dieselbe Materie, nämlich das Thema Stadtplanung mit Fokus auf den Erhalt bzw. die Erweiterung von Flächen für Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr sowie Grünflächen und Flächen für Bäume.

2.3.2 «Initiative für eine zukunftsfähige Mobilität» (Zukunfts-Initiative)

Inhaltlich will die Volksinitiative, dass Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Verkehrs getroffen werden. Dazu soll konsequent auf den öffentlichen Verkehr und auf ein attraktives und sicheres Fuss- und Velowegnetz gesetzt werden. Während zehn Jahren sollen jährlich mindestens 0,5 Prozent der gesamten Strassenfläche auf Stadtgebiet im Referenzjahr 2021 in Flächen für den Fussverkehr, den Veloverkehr sowie Flächen mit Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs umgewandelt werden. Zudem sollen Flächen für den Fussverkehr, den Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr je mindestens in ihrem Bestand erhalten werden. Alle diese Bestimmungen des ausgearbeiteten Entwurfs betreffen dieselbe Materie, nämlich das Thema Stadtplanung mit Fokus auf den Erhalt bzw. die Erweiterung von Flächen für Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr.

2.4 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Das Ziel der beiden Volksinitiativen, nämlich das Treffen von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Klimaerwärmung und des Verkehrs, entspricht dem Auftrag in Art. 102 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zürich, wonach der Kanton und die Gemeinden für den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu sorgen haben. Die Einteilung des Stadtgebiets in Flächen mit vorgeschriebener Nutzung, wie die in den Initiativen genannten Flächen für Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr sowie Grünflächen und Flächen für Bäume, geschieht mittels der Richt- und Nutzungsplanung, wofür die Stadt Winterthur zuständig ist (vgl. §§ 45 ff. des Planungs- und Baugesetzes [PBG]). Dabei hat sie das übergeordnete Recht von Bund und Kanton Zürich zu beachten. Dieses steht der mit den Initiativen verlangten Umwandlung von Strassenflächen und Erhalt von Flächen für Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings ist die Stadt Winterthur nicht berechtigt, Strassenflächen in der Hoheit von Bund oder Kanton Zürich in andere Flächen umzuwandeln. Das Ziel beider Initiativen, jeweils jährlich 0,5 Prozent, also insgesamt 1 Prozent der gesamten Strassenfläche der Stadt Winterthur in Flächen für Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr sowie Grünflächen und Flächen für Bäume umzuwandeln, kann jedoch erreicht werden,

ohne kantonale oder Nationalstrassen anzutasten. Die verlangte Erhöhung der Anzahl Bäume auf Stadtgebiet verstösst ebenfalls nicht gegen übergeordnetes Recht.

2.5 Durchführbarkeit

Die in den ausgearbeiteten Entwürfen enthaltenen Bestimmungen erscheinen nicht als offensichtlich undurchführbar.

2.6 Ergebnis

Die Volksinitiativen erfüllen die Voraussetzungen eines zulässigen Gegenstands, der Einheit der Materie, der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und der nicht offensichtlichen Undurchführbarkeit (vorstehend Ziffern 2.2 bis 2.5). Die Volksinitiativen sind somit als gültig zu erklären.

3. Gegenvorschlag

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass zu den vorliegenden Volksinitiativen Gegenvorschläge auszuarbeiten sind. Dies erlaubt es, vertiefte fachliche Abklärungen zu treffen und Varianten zur Ausgestaltung und Wirtschaftlichkeit von Massnahmen zu prüfen. Auch können Umsetzungsfragen zielführender berücksichtigt werden. Insgesamt ist darauf zu achten, dass die Gegenvorschläge mit übergeordnetem Recht vereinbar sind und die Anliegen der Initiantinnen und Initianten substantiell aufgenommen werden. Mit dem Beschluss, die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags in Auftrag zu geben, wird nichts dazu ausgesagt, ob der Stadtrat den Volksinitiativen zustimmend oder ablehnend gegenübersteht. Diese Frage ist nicht im jetzigen Verfahrensstadium zu beantworten. Erst in der Weisung an das Stadtparlament hat sich der Stadtrat darüber zu äussern, ob er die Volksinitiativen und/oder die Gegenvorschläge zur Annahme oder Ablehnung empfiehlt.

4. Weisung an das Stadtparlament

Da ein Gegenvorschlag auszuarbeiten ist, hat der Stadtrat gemäss § 130 Abs. 4 GPR innert sechzehn Monaten seit Einreichung der Initiativen Bericht und Antrag an das Stadtparlament über die Gültigkeit und den Inhalt der Volksinitiativen zu erstatten, das heisst bis zum 31. Dezember 2022. Für die Erarbeitung der Weisung samt Gegenvorschlag ist das Departement Bau zu beauftragen, da es aufgrund der (städte-) planerischen Umsetzung inhaltlich betroffen ist. Damit die gesetzliche Frist eingehalten werden kann, hat es die Weisung bis spätestens am 21. Dezember 2022 dem Stadtrat vorzulegen.

5. Kommunikation

Die Medienmitteilung gemäss Beilage 3 ist zu genehmigen.

Beilagen:

1. Volksinitiative «Initiative für ein gesundes Stadtklima» (Gute-Luft-Initiative)
2. Volksinitiative «Initiative für eine zukunftsfähige Mobilität» (Zukunfts-Initiative)
3. Medienmitteilung